

## Allgemeine bauaufsichtliche Zulassung

**Deutsches Institut für Bautechnik**  
ANSTALT DES ÖFFENTLICHEN RECHTS

**Zulassungsstelle für Bauprodukte und Bauarten**  
**Bautechnisches Prüfamt**

Mitglied der Europäischen Organisation für  
Technische Zulassungen EOTA und der Europäischen Union  
für das Agrément im Bauwesen UEAtc

Tel.: +49 30 78730-0  
Fax: +49 30 78730-320  
E-Mail: [dibt@dibt.de](mailto:dibt@dibt.de)

Datum: 31. Juli 2008      Geschäftszeichen:  
II 29.2-1.9.1-405/08

Zulassungsnummer:

**Z-9.1-405**

Geltungsdauer bis:

**30. Juli 2013**

Antragsteller:

**Wilhelm Mende GmbH & Co.**  
37505 Osterode

Zulassungsgegenstand:

**Mende-Dünnsplanplatten zur Verwendung als Deckschicht von Sandwichelementen**



Der oben genannte Zulassungsgegenstand wird hiermit allgemein bauaufsichtlich zugelassen.  
Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung umfasst sechs Seiten.  
Sie ersetzt die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung Nr. Z-9.1-405 vom 22. Mai 2007. Der  
Gegenstand ist erstmals am 10. Juli 1998 allgemein bauaufsichtlich zugelassen worden.

## I. ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN

- 1 Mit der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung ist die Verwendbarkeit bzw. Anwendbarkeit des Zulassungsgegenstandes im Sinne der Landesbauordnungen nachgewiesen.
- 2 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung ersetzt nicht die für die Durchführung von Bauvorhaben gesetzlich vorgeschriebenen Genehmigungen, Zustimmungen und Bescheinigungen.
- 3 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird unbeschadet der Rechte Dritter, insbesondere privater Schutzrechte, erteilt.
- 4 Hersteller und Vertreiber des Zulassungsgegenstandes haben, unbeschadet weiter gehender Regelungen in den "Besonderen Bestimmungen", dem Verwender bzw. Anwender des Zulassungsgegenstandes Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen und darauf hinzuweisen, dass die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung an der Verwendungsstelle vorliegen muss. Auf Anforderung sind den beteiligten Behörden Kopien der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung zur Verfügung zu stellen.
- 5 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung darf nur vollständig vervielfältigt werden. Eine auszugsweise Veröffentlichung bedarf der Zustimmung des Deutschen Instituts für Bautechnik. Texte und Zeichnungen von Werbeschriften dürfen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung nicht widersprechen. Übersetzungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung müssen den Hinweis "Vom Deutschen Institut für Bautechnik nicht geprüfte Übersetzung der deutschen Originalfassung" enthalten.
- 6 Die allgemeine bauaufsichtliche Zulassung wird widerruflich erteilt. Die Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung können nachträglich ergänzt und geändert werden, insbesondere, wenn neue technische Erkenntnisse dies erfordern.



## II. BESONDERE BESTIMMUNGEN

### 1 Zulassungsgegenstand und Anwendungsbereich

#### 1.1 Zulassungsgegenstand

Diese allgemeine bauaufsichtliche Zulassung erstreckt sich auf 2,8 mm bis 8,0 mm dicke Holzspan-Flachpressplatten (Dünnschanplatten) des Plattentyps V 100 und V 100 G, die mit dem Klebstoff "Kauramin 534 flüssig" nach der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung Nr. Z-9.1-134 hergestellt werden.

#### 1.2 Anwendungsbereich

- 1.2.1 Die Dünnschanplatten nach Abschnitt 1.1 dürfen als Deckschichten von Sandwichelementen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung verwendet werden, wenn in der Zulassung für das jeweilige Sandwichelement die Verwendung dieser Dünnschanplatte erlaubt ist.
- 1.2.2 Bei der Anwendung (der Sandwichelemente) sind die in DIN 68800-2<sup>1</sup> in Abhängigkeit von der Holzwerkstoffklasse 20, 100 bzw. 100 G festgelegten zulässigen Anwendungsbereiche einzuhalten.

### 2 Bestimmungen für das Bauprodukt

#### 2.1 Eigenschaften und Zusammensetzung

- 2.1.1 Die Dünnschanplatten nach Abschnitt 1.1 müssen den Besonderen Bestimmungen der allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung für Holzspan-Flachpressplatten mit dem Klebstoff "Kauramin 534 flüssig" (Z-9.1-134) sowie den Anforderungen der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe"<sup>2</sup> entsprechen, soweit nachstehend nichts anderes bestimmt ist.
- 2.1.2 Das Spanmaterial darf nur aus Holzspänen bestehen.
- 2.1.3 Die Rohdichte der Dünnschanplatten in klimatisiertem Zustand (Normalklima 20°C/65 % relative Luftfeuchte nach DIN 50014<sup>3</sup>), geprüft nach DIN EN 323<sup>4</sup>, muss mindestens 750 kg/m<sup>3</sup> betragen (Plattenmittelwert).
- 2.1.4 Die Biegefestigkeit der Dünnschanplatten rechtwinklig zur Plattenebene, geprüft nach DIN EN 310<sup>5</sup> parallel und rechtwinklig zur Herstellrichtung der Platten, muss 19 N/mm<sup>2</sup> betragen. Dieser Wert ist als 5%-Fraktilwert der Plattenmittelwerte mindestens zu erreichen.
- 2.1.5 Die Querkzugfestigkeit der Dünnschanplatten, geprüft nach DIN EN 319<sup>6</sup> mit Vakuumvorbehandlung, muss für den gesamten Dickenbereich mindestens 0,25 N/mm<sup>2</sup> betragen.
- 2.1.6 Für die Dickenquellung  $q_{24}$  der Dünnschanplatten, geprüft nach DIN EN 317<sup>7</sup>, beträgt der Höchstwert 14 %. Dieser Wert darf als 95 %-Fraktilwert der Plattenmittelwerte nicht überschritten werden.



1	DIN 68800-2:1996-05	Holzschutz - Teil 2: Vorbeugende bauliche Maßnahmen im Hochbau
2	"Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe", veröffentlicht in den "Mitteilungen" des DIBt 06/1994	
3	DIN 50014:1985-07	Klimate und ihre technische Anwendung; Normalklimate
4	DIN EN 323:1993-08	Holzwerkstoffe; Bestimmung der Rohdichte
5	DIN EN 310:1993-08	Holzwerkstoffe; Bestimmung des Biege-Elastizitätsmoduls und der Biegefestigkeit
6	DIN EN 319:1993-08	Spanplatten und Faserplatten; Bestimmung der Zugfestigkeit senkrecht zur Plattenebene
7	DIN EN 317:1993-08	Spanplatten und Faserplatten; Bestimmung der Dickenquellung nach Wasserlagerung

## 2.2 Herstellung, Verpackung, Transport, Lagerung und Kennzeichnung

### 2.2.1 Herstellung

Für die Herstellung von Platten des Typs V 100 G dürfen nur Holzschutzmittel für den Schutz von Holzwerkstoffen mit einer allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung des Deutschen Instituts für Bautechnik verwendet werden, in der die Herstellungsbedingungen für die Spanplatten nach Abschnitt 2.1 dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung gestattet sind. Vor Verwendung von Holzschutzmitteln ist ggf. die Verträglichkeit von Holzschutzmittel und Klebstoff zu überprüfen.

### 2.2.2 Verpackung, Transport, Lagerung

Für das Inverkehrbringen unbeschichteter und beschichteter Dünnsplattplatten gilt die "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe"<sup>2</sup> in Verbindung mit der "Verordnung über Verbote und Beschränkungen des In Verkehr Bringens gefährlicher Stoffe, Zubereitungen und Erzeugnisse nach dem Chemikaliengesetz" (Chemikalien-Verbotsverordnung)<sup>8</sup>.

### 2.2.3 Kennzeichnung

Die Dünnsplattplatten und deren Lieferscheine müssen vom Hersteller mit dem Übereinstimmungszeichen (Ü-Zeichen) nach den Übereinstimmungszeichen-Verordnungen der Länder gekennzeichnet werden. Die Kennzeichnung darf nur erfolgen, wenn die Voraussetzungen nach Abschnitt 2.3 erfüllt sind.

Darüber hinaus sind die Dünnsplattplatten entsprechend DIN 68763<sup>9</sup> zu kennzeichnen. Anstelle der DIN-Nummer ist die Zulassungsnummer einzusetzen.

Hinsichtlich der Formaldehydabgabe sind die Platten gemäß "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe"<sup>2</sup> zu kennzeichnen.

## 2.3 Übereinstimmungsnachweis

### 2.3.1 Allgemeines

Die Bestätigung der Übereinstimmung der Dünnsplattplatten mit den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung muss für jedes Herstellwerk mit einem Übereinstimmungszertifikat auf der Grundlage einer werkseigenen Produktionskontrolle und einer regelmäßigen Fremdüberwachung einschließlich einer Erstprüfung der Holzspan-Flachpressplatten nach Maßgabe der folgenden Bestimmungen erfolgen.

Für die Erteilung des Übereinstimmungszertifikats und die Fremdüberwachung einschließlich der dabei durchzuführenden Produktprüfungen hat der Hersteller der Holzspan-Flachpressplatten eine hierfür anerkannte Zertifizierungsstelle sowie eine hierfür anerkannte Überwachungsstelle einzuschalten.

Dem Deutschen Institut für Bautechnik ist von der Zertifizierungsstelle eine Kopie des von ihr erteilten Übereinstimmungszertifikats zur Kenntnis zu geben.

### 2.3.2 Werkseigene Produktionskontrolle

In jedem Herstellwerk ist eine werkseigene Produktionskontrolle einzurichten und durchzuführen. Unter werkseigener Produktionskontrolle wird die vom Hersteller vorzunehmende kontinuierliche Überwachung der Produktion verstanden, mit der dieser sicherstellt, dass die von ihm hergestellten Bauprodukte den Bestimmungen dieser allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassung entsprechen.

Die werkseigene Produktionskontrolle soll mindestens die im Folgenden aufgeführten Maßnahmen einschließen:

- Beschreibung und Überprüfung des Ausgangsmaterials
- Kontrolle und Prüfungen, die während der Herstellung durchzuführen sind
- Nachweise und Prüfungen, die am fertigen Produkt durchzuführen sind



<sup>8</sup> In der jeweils aktuellen Fassung

<sup>9</sup> DIN 68763:1990-09

Flachpressplatten für das Bauwesen; Begriffe, Anforderungen, Prüfung, Überwachung

Es sind mindestens die Prüfungen nach DIN 68763<sup>9</sup>, Abschnitt 6.1, sowie nach der "Richtlinie über die Klassifizierung und Überwachung von Holzwerkstoffplatten bezüglich der Formaldehydabgabe"<sup>2</sup> durchzuführen.

Die Ergebnisse der werkseigenen Produktionskontrolle sind aufzuzeichnen und auszuwerten. Die Aufzeichnungen müssen mindestens folgende Angaben enthalten:

- Bezeichnung des Bauprodukts bzw. des Ausgangsmaterials
- Art der Kontrolle oder Prüfung
- Datum der Herstellung und der Prüfung des Bauprodukts
- Ergebnis der Kontrollen und Prüfungen
- Unterschrift des für die werkseigene Produktionskontrolle Verantwortlichen

Die Aufzeichnungen sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren und der für die Fremdüberwachung eingeschalteten Überwachungsstelle vorzulegen. Sie sind dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.

Bei ungenügendem Prüfergebnis sind vom Hersteller unverzüglich die erforderlichen Maßnahmen zur Abstellung des Mangels zu treffen. Bauprodukte, die den Anforderungen nicht entsprechen, sind so zu handhaben, dass Verwechslungen mit übereinstimmenden ausgeschlossen werden. Nach Abstellung des Mangels ist - soweit technisch möglich und zum Nachweis der Mängelbeseitigung erforderlich - die betreffende Prüfung unverzüglich zu wiederholen.

### 2.3.3 Fremdüberwachung

In jedem Herstellwerk ist die werkseigene Produktionskontrolle durch eine Fremdüberwachung regelmäßig zu überprüfen, mindestens jedoch zweimal jährlich.

Im Rahmen der Fremdüberwachung ist eine Erstprüfung der Dünnschanplatten durchzuführen und können auch Proben für Stichprobenprüfungen entnommen werden. Die Probenahme und Prüfungen obliegen jeweils der anerkannten Überwachungsstelle.

Zusätzlich zu den Prüfungen nach Abschnitt 2.3.2 dieser Zulassung ist bei der Fremdüberwachung zu prüfen:

- a) Rohdichte
- b) Herstellungskenndaten der Dünnschanplatten und Identität des Bindemittels
- c) Kennzeichnung.

Für die Überwachung der Dünnschanplatten des Typs V 100 G sind zusätzlich die "Richtlinien zur Überwachung von Holzwerkstoffplatten; Mengenbestimmung der eingebrachten Holzschutzmittel"<sup>10</sup> anzuwenden.

Die Ergebnisse der Zertifizierung und Fremdüberwachung sind mindestens fünf Jahre aufzubewahren. Sie sind von der Zertifizierungsstelle bzw. der Überwachungsstelle dem Deutschen Institut für Bautechnik und der zuständigen obersten Bauaufsichtsbehörde auf Verlangen vorzulegen.



<sup>10</sup>

Mitteilungen des Instituts für Bautechnik, 6. Jahrgang (1975) Nr. 5, Seite 147

### 3 Bestimmungen für Entwurf und Bemessung

- 3.1 Für Standsicherheitsnachweise sind die jeweiligen allgemeinen bauaufsichtlichen Zulassungen für die Sandwichelemente zu beachten.
- 3.2 Hinsichtlich der Wärmeleitfähigkeit und des Brandverhaltens gelten die für Spanplatten (Flachpressplatten für das Bauwesen) nach DIN 68763<sup>9</sup> getroffenen Festlegungen in den Normen DIN 4108-2<sup>11</sup> und DIN V 4108-4<sup>12</sup> bzw. DIN 4102-2<sup>13</sup>.

Henning



---

<sup>11</sup> DIN 4108-2:2003-07 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden – Teil 2: Mindestanforderungen an den Wärmeschutz

<sup>12</sup> DIN V 4108-4:2007-06 Wärmeschutz und Energie-Einsparung in Gebäuden - Teil 4: Wärme- und feuchteschutztechnische Bemessungswerte

<sup>13</sup> DIN 4102-2:1977-09 Brandverhalten von Baustoffen und Bauteilen; Bauteile, Begriffe, Anforderungen und Prüfungen